



Autorenvertrag

zwischen der

Universitätsbibliothek der LMU München
Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München

(nachstehend: Reihenherausgeber)

und

Name

Adresse:

(nachstehend: Autorin)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist das vorliegende Werk der Autorin, welches in der Schriftenreihe ***Dissertationen der LMU*** erscheinen soll.

xxx TITEL

2. Die Autorin versichert, dass sie allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an dem Werk zu verfügen und dass sie bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die von der Autorin gelieferten Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihr liegen. Bietet sie dem Reihenherausgeber Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat sie den Reihenherausgeber darüber und über alle ihr bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren. Ferner versichert die Autorin, dass sie Inhaberin sämtlicher Titelschutzrechte für den Titel des Werkes ist.

3. Die Autorin versichert, dass durch ihr Werk, einschließlich der von ihr gelieferten Bild- und Textvorlagen, die Rechte Dritter nicht verletzt werden, dass sie allein berechtigt ist, über die vertragsgegenständlichen Rechte uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen, und dass sie keine diesem Vertrag zuwiderlaufende Verfügung über die Rechte getroffen hat und treffen wird. Sie verpflichtet sich, den Reihenherausgeber von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Verletzung eines Urheberrechts oder eines ausschließlichen Nutzungsrechtes durch die

Veröffentlichung dieses Werkes ergeben. Sie hat alle Kosten, die sich aus einer von ihr zu vertretenden Rechtsverletzung ergeben, zu erstatten

4. Die Autorin ist verpflichtet, den Reihenherausgeber schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeits- oder sonstigen Rechtsverletzung verbunden ist. Die Autorin ist verpflichtet, das Werk auf Verlangen des Reihenherausgebers entsprechend anzupassen und/oder den Reihenherausgeber bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Die Kosten hierfür trägt die Autorin.

5. Die Autorin stellt den Reihenherausgeber im Hinblick auf die Ziffern 2 und 3 von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei. Dies gilt auch, soweit die Autorin Mängel des Werkes zu vertreten hat.

6. Das Werk wird unter der Creative Commons Lizenz CC-BY 4.0 veröffentlicht.

§ 2 Rechteeinräumung und Laufzeit

1. Der Reihenherausgeber hat zum Zweck der Veröffentlichung mit dem Verlag readbox publishing GmbH, Dortmund (nachfolgend: readbox publishing GmbH) einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Der zwischen Reihenherausgeber und readbox publishing GmbH abgeschlossene Rahmenvertrag regelt die Rechteverwertung der Druckausgabe (Verlagsrecht, unten 2.1). Der Reihenherausgeber ist berechtigt, den Dienstleister zu wechseln, ohne dass es dazu einer gesonderten Mitteilung an die Autorin bedarf.

2. Die Autorin räumt dem Reihenherausgeber mit Vertragsabschluss die einfachen, räumlich unbeschränkten Nutzungsrechte an dem Werk für die in Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3. genannten Nutzungsarten ein. Das Nutzungsrecht für die in Ziffer 2.1 genannten Nutzungsarten (Verlagsrecht) gilt für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages, das Nutzungsrecht für die elektronische Nutzung (Ziffer 2.2) gilt für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist. Die Rechteeinräumung erstreckt sich auf die Verwertung der Nutzungsrechte durch den Reihenherausgeber und insbesondere auf die folgenden Rechte:

2.1 Print- und Verlagsrechte

Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes in Hardcover-, Taschenbuch-, und sonstigen Buchausgaben, sowie das Recht zur Aufnahme des Werkes oder von Teilen daraus in Archive und Sammlungen aller Art.

2.2 Elektronische Rechte

a. das Recht, das Werk sofort nach Druckfreigabe einschließlich Abstract und Metadaten auf dem Repositorium „Elektronische Hochschulschriften der LMU“ öffentlich zugänglich zu machen und die hierfür erforderlichen Vervielfältigungen zu erstellen, insbesondere das Werk und/oder das Abstract und die Metadaten in elektronischen Datenbanken zu speichern und mittels digitaler oder anderweitiger Übertragungstechnik einer Vielzahl von Nutzern zur Verfügung zu stellen, sei es im Rahmen von Diensten, die einen Abruf des Nutzers voraussetzen oder in Diensten, bei denen die Nutzung auf Initiative des Repositoriums erfolgt, und zwar unter Einschluss sämtlicher Übertragungswege (Kabel, Funk, Satellit etc.) und Protokolle (TCP/IP, http, ftp etc.).

b. das Recht, die durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen und einfache Nutzungsrechte an andere Repositorien zu vergeben, ohne dass es hierzu einer gesonderten Zustimmung der Autorin bedarf.

2.3 Sonstige Rechte

a. das Recht, das Werk in allen vertragsgegenständlichen körperlichen Nutzungsarten zu veröffentlichen und nichtgewerblich auszuleihen;

b. das Recht, das Werk im Umfang der eingeräumten Rechte in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsformen, auch im Internet, zur Werbung für den Reihenherausgeber und/oder Dritte, einschließlich für dessen/deren Produkte, entgeltlich oder unentgeltlich zu nutzen, einschließlich des Rechts, das Werk in eigene Datenbanken oder solche Dritter (z.B. Amazon oder Google) einzuspeisen und zu Werbezwecken ganz oder teilweise öffentlich zugänglich zu machen.

3. Die Autorin behält weiterhin die Nutzungsrechte an ihrer Publikation und kann darüber auch anderweitig verfügen, soweit damit keine Einschränkung der Rechte verbunden ist, die sie dem Reihenherausgeber mit dieser Erklärung eingeräumt hat.

4. Dieser Vertrag endet nach Ablauf von 5 Jahren, sofern die Autorin ihn nicht mindestens 90 Kalendertage vor Ablauf des Herausgebervertrags verlängert. Mit der Beendigung des Vertrages fallen alle dem Reihenherausgeber unter den Ziffern 2.1 und 2.3 eingeräumten Nutzungsrechte an die Autorin zurück.

5. Für die Dauer der Vertragslaufzeit ist die Autorin verpflichtet, dem Reihenherausgeber aktuelle Kontaktdaten mitzuteilen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Reihenherausgebers

Der Reihenherausgeber ist zur Vervielfältigung und Verbreitung einer Buchausgabe des Werkes über readbox publishing GmbH im Sinne des § 2 Ziffer 1 und zur Veröffentlichung der elektronischen Ausgabe im Sinne des § 2 Ziffer 2, nicht aber zur Verwertung der sonstigen, mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte verpflichtet.

§ 4 Ablehnung von Texten

Der Reihenherausgeber ist berechtigt, Texte abzulehnen, wenn die Autorin hinsichtlich ihres Umfangs oder der inhaltlichen Gestaltung den entsprechenden Richtlinien, Verträgen oder Absprachen nicht entspricht und einer Nachbesserung in einer angemessenen Frist nicht nachkommt.

Erfolgt die Ablieferung des Textes durch die Autorin nicht innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss, wird der Vertrag aufgehoben, ohne dass es dafür von Seiten des Reihenherausgebers einer besonderen Mitteilung bedarf.

§ 5 Zusatzvereinbarungen

Zwischen Autorin und Reihenherausgeber sind über diesen Vertrag hinaus schriftliche Absprachen bzgl. folgender Punkte zu treffen:

- Form der Manuskripte (Format, Layout)
- Ablieferungstermin
- Änderungsrecht des Reihenherausgebers oder Verlegers
- Verkaufspreis und Autorenpreis
- Abstract, Keywords, ggf. Kurztitel
- Anzahl der zu bestellenden Autorenexemplare
- Ablehnung der Beiträge wegen Umfang- und Fristüberschreitungen oder aus inhaltlichen Gründen

§ 6 Kosten

Für die in §1 bezeichnete Veröffentlichung fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der mit readbox im geltenden Rahmenvertrag vereinbarten Summe zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an, die bei Abschluss der Drucklegung von der Autorin an den Verlag zu zahlen ist.

Die Kosten für Autorenexemplare sowie Mehrkosten und Auslagen, die der Reihenherausgeber nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten der Autorin. Rezensionsexemplare werden nur nach Absprache mit der Autorin durch den Verlag versendet. Die Kosten für Autorenexemplare, vereinbarte Rezensionsexemplare und 1 Archivexemplar für den Reihenherausgeber werden der Autorin zum Autorenpreis vom Verlag in Rechnung gestellt.

§ 7 Honorar

Honoraransprüche entstehen weder durch den Verkauf der gedruckten Exemplare noch durch die Nutzung der elektronischen Version.

§ 8 Freixemplare / Autorenpreis

Der Verlag verwendet die 3 Freixemplare der Autorin zur (für die Autorin kostenlosen) Bemusterung der Deutschen Bibliothek und weiterer Pflichtbemusterung. Alternativ kann die Autorin diese Freixemplare für sich persönlich beanspruchen. Der Reihenherausgeber bzw. Verlag berechnet in diesem Falle die Pflichtbemusterung in Höhe des Autorenpreises zu Lasten der Autorin. Darüber hinaus können sowohl die Autorin als auch der Reihenherausgeber Exemplare des Werkes zum vereinbarten Autorenpreis vom Verlag beziehen, wenn es auflagenunabhängig erscheint. Dieser Autorenpreis kann nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 9 Manuskriptablieferung/Datenablieferung

1. Die Autorin verpflichtet sich, die zur Drucklegung und Veröffentlichung notwendigen Daten und Materialien gemäß den Vorgaben des Reihenherausgebers zu übergeben. Abweichungen von diesen Vorgaben, die nicht im Vorfeld schriftlich geklärt oder vereinbart worden sind, können zu terminlichen und finanziellen Veränderungen im positiven oder negativen Sinne führen.

2. Der zur Bereitstellung des Werkes hergestellte Druckmaster für Text und Umschlag ist Eigentum des Reihenherausgebers bzw. Verlages und wird nach Ablauf des Vertragsverhältnisses unverzüglich gelöscht. Entschließt sich die Autorin, ihr Werk nach Ablauf des Vertrages erneut als Books-on-Demand-Ausgabe vervielfältigen zu lassen, muss sie den Druckmaster erneut und kostenpflichtig vom Verlag herstellen lassen.

3. Zur Sicherheit verwahren die Autorin und der Reihenherausgeber jeweils eine Kopie des Manuskripts bzw. des Datenträgers und sonstiger digitaler Daten bei sich.

§ 10 Satz, Korrektur

1. Die Korrektur wird von der Autorin honorarfrei vorgenommen. Der Reihenherausgeber ist sodann verpflichtet, noch vor der Fertigstellung des Druckmasters durch den Verlag der Autorin gut lesbare Abzüge des fertigen Satzes zu übersenden, die die Autorin unverzüglich honorarfrei kontrolliert und mit dem Vermerk „druckfertig“ per Email an den Reihenherausgeber rechtsverbindlich formell für den Druck freigibt; durch diesen Vermerk werden auch etwaige Abweichungen vom Manuskript genehmigt. Fehler, die nachweisbar auf das Verschulden des Verlages zurückzuführen sind, sind vom Verlag kostenfrei und unverzüglich zu beheben. Abzüge gelten auch dann als „druckfertig“, wenn sich die Autorin nicht innerhalb angemessener Frist nach Erhalt zu ihnen erklärt hat. Als angemessene Frist gelten drei Wochen ab Versand durch den Verlag, falls nicht der Verlag im Einzelfall davon abweichende Fristen festsetzt. Sollten trotz Erklärung der Korrekturfahnen als „druckfertig“ noch weitere Korrekturen anfallen, ist der Verlag berechtigt, die Herstellung des Druckmasters der Autorin erneut in Rechnung zu stellen.

2. Nimmt die Autorin neben orthographischen Korrekturen weitere, nicht abgesprochene Änderungen am fertigen Satz oder Layout vor, so hat sie die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

§ 11 Außerordentliche Vertragsbeendigung

1. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeder Seite unbenommen.

2. Der Reihenherausgeber behält sich ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht für den Fall vor, dass in dem veröffentlichten Text politisch extremistische Positionen enthalten sind, geschichtsverzerrende Elemente, öffentlich anstößige Inhalte oder Verunglimpfungen von Personen enthalten sind. Auch der Verstoß gegen nationale oder internationale Gesetze erlaubt dem Reihenherausgeber die fristlose außerordentliche Kündigung.

3. Beendet die Autorin das Vertragsverhältnis vorzeitig durch außerordentliche Kündigung nach vorheriger, rechtzeitiger schriftlicher Benachrichtigung, so ist der Reihenherausgeber befugt, bei Wirksamwerden der Vertragsbeendigung bereits vervielfältigte, aber nicht ausgelieferte Exemplare der Druckausgabe und/oder der Datenträgerausgabe noch bis zum Ablauf von 60 Tagen nach diesem Zeitpunkt durch den Verlag zu verbreiten, bzw. verpflichtet, das in einem Speichermedium gespeicherte Werk spätestens mit Ablauf von 30 Tagen nach Eintritt der Vertragsbeendigung aus dem eigenen oder fremden Speichermedium zu löschen bzw. löschen zu lassen. Bis zur fristgerechten Löschung aus dem Speichermedium darf das Werk weiterhin Nutzungsbefugten zugänglich gemacht werden. § 7 gilt entsprechend.

§ 12 Urheberbenennung

Der Reihenherausgeber bzw. Verlag ist verpflichtet, der Autorin in angemessener Weise als Urheber des Werkes auszuweisen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist München.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

Die Autorin:

Der Reihenherausgeber: **Universitätsbibliothek der LMU München**

Ort: _____, den _____

(Autorin)

(Reihenherausgeber)